

C O D E X E 10-215
A U G U S T E U S,

Oder
Neuvermehrtes

C O R P U S J U R I S
S A X O N I C I,

Worinnen
Die in dem

Churfürstenthum Sachsen

und darzu gehörigen Landen,

Auch denen

Marggraffthümern

Ober- und Nieder-Saßß,

publicirte und ergangene

C O N S T I T U T I O N E S, D E C I S I O N E S,

M A N D A T A und Verordnungen enthalten,

Nebst einem ELENCHO, dienlichen Summarien und

vollkommenen Registern,

Mit

Ihrer Königlichen Majestät in Coblen,

als Churfürstens zu Sachsen,

Allergnädigster Bewilligung ans Licht gegeben und

in richtige Ordnung gebracht

von

Johann Christian Sünig.

Mit Königlicher und Chur-Fürstl. Sächsischer Freyheit.

L E I P Z I G,

Berlegt's Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn, 1724.



FRIDERICVS AVGVSTVS REX POLONIARVM
ELECTOR SAXONIAE etc. etc.

Actuarios und Gerichts-Halter wegen des Stempel-Papiers zu beeydigen.

Was vor Sachen davon befreyt.

schlag gnädigst gefallen, daß alle und iede Secretarii und Actuarii bey denen Collegiis, Aemtern und Stadt-Obriigkeiten, ingleichen die Gerichts-Verwaltere in denen Judiciis auf dem Lande auf die exacteste Beobachtung dieses Ausschreibens, sowohl was den Gebrauch des Stempel-Papiers in denen Judiciis selbst betrifft, als auch daß keine Sache, so auf ungestempeltem Papier in die Gerichte übergeben oder daselbst produciret, wofern nicht etwa Fatalia darauf beruhen oder periculum in mora zu besorgen, oder auch kein Stempel-Papier zu erlangen wäre, welchenfalls doch nichts desto minder das darauf gesetzte nachzuzahlen, angenommen und confirmiret werde, durch eine besondere der Eydes-Notul zu inserirende Clausul mit verpflichtet, oder aber diejenigen, so die Pflicht zu dergleichen Bedienungen bereits geleistet, vermittelst Handschlages darauf absonderlich verwiesen und also verbindlich gemachet werden sollen. Im übrigen seynd schon die Rügen, auch auf gewisse Masse die Inquisitiones unter denen Sätzen des Mandats ausgenommen. Es ist ein gleiches von derer geschwornen Armen Sachen, und wann bey Gütern in der Haushaltung derer Zinsen, Dienste und anderer Præstationum halber, oder auch sonst in Pollicey-Sa-

chen ex officio auffer anhängigen Processen Auflagen gefertigt werden, zu verstehen. Was aber die Untersuchung vom Gebrauch des Stempel-Papiers an sich selbst betrifft, so ist nicht abzusehen, warum dergleichen in sämtlichen Dicasteriis und Gerichten, als so weit nur die aniezo abgeordnete Untersuchung zu verstehen, nicht fortgehen könnte, da zumahl sich bereits viele Unterschleiffe gezeiget, welche billig eine genaue Erforschung erfordern; Jedennoch wollen Wir auch noch ferner, um Unsere Landes-väterliche Langmuth hierunter zu erweisen, gnädigst geschehen lassen, daß denen Inhabern solcher Documenten, die man von Ao. 1701. an und nachhero abgefasset und noch nicht gestempelt worden, binnen einer Frist von 6. Wochen annoch zur Stempelung gebracht werden mögen, ohne deßhalber in eine Straffe zu verfallen, immassen dieses durch ein Patent ins Land nächstens publiciret werden soll, &c. Geschehen Dresden am 28. Maji, Anno 1718.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

G. Gr. von Werther,

B. E. H. von Zech.

III. Anhang.

Von verbotenen Büchern und Schmah-Schriften, auch schädlichem Nachdruck privilegirter Bücher.

Churfürstl. Sächß. Mandat,

Daß Pasquille, famoese Schriften und Gemählde, absonderlich in Religions-Sachen nicht zu dulden seyn, den 10. Jan. Anno 1549.

A. 1549.

Bücher, Lieder, Reime und Gemählde ohne oder mit erdichteten Namen,

so im Röm. Reiche verbotnen,

sind auch in diesem Lande

In Gottes Gnaden Moriz, Herzog zu Sachsen &c. Churfürst &c. Lieben Getreuen, Uns gelangt an, wie Wir auch im Werck befinden, das ehliche Männere, Weibere vnd Knaben gedruckte Büchere, Liedere, Reime vnd Gemählde umbtragen, darinne die Leute, wer die auch seyn, mit beschwerlichen vnd vordrüslichen Worten angegriffen, vnd doch zum theil die Namen derer, so sie gemacht, noch auch der Ort, do sie gedruckt, nicht gemeldet, eines theils aber auch erdichtete vnd unbekandte Namen daran gesezet.

Die weil dann solche vnd dergleichen Schmah-Briefe, Liedere, Reime vnd Gemählde, zuförderst mit vnverschriebenen, unbekandten vnd ertichteten Namen, nicht alleine durch die Römische Kayserliche Majestät, vnsern allergnädigsten Herrn, vnd die Reichs-Stände, vff nächstem Reichs-Tage zu Augspurg, sondern auch in gemeinen beschriebenen Keiserlichen Rechten verboten, Uns auch selbst solche Freiheit, die endlich zu keinem Gutten gereichet, zu gedulden nicht leidlich. Als begehren Wir mit Ernst empfehlend, daß ihr darauf in ewrer Stadt Bleiß Achtung gebet, vnd kein Buch, Lied, Rei-

me oder Gemählde, vnter was Tittel das immer sey, bey euch umbtragen vnd feil haben lasset, dorinne andere Leute hohes oder niedern Standes, die seyn wer sie wöllen, beschwert werden; Oder aber die keinen oder einen unbekandten oder ertichteten Namen haben, darunter auch nicht befunden, wo sie gedruckt, daß Ihr auch diejenigen, die sie umbtragen vnd feile haben, erstlich vorfordert, die Schmah-Bücher, Liedere, Reime vnd Gemählde zu Euch nehmet vnd sie verwarnet, das sie mit solcher Waare nicht wieder kommen, Euch aber auch an Ihnen erforschet, wo sie die bekommen, wo sie gedruckt, vnd wer sie gemacht, vnd vns das alles in vnserer Cansley berichten, vnd do sie darüber mit solchen Büchern wieder kommen, so wollet sie gefänglich lassen einziehen, in Bewahrung behalten vnd vnserer Bescheids gewarten. Daran thut ihr vnserer Meinung. Datum Thorgaw den zehenden Januarii, Anno tausend fünffhundert vnd neun vnd vierzig.

Vnsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Dergleichen Mandat,

Und daß nichts ohne beyder Universitäten Censur gedrucket, vielweniger anders woher eingeführet werden solle, den 14. Sept. Anno 1562.

An. 1562.

In Gottes Gnaden Augustus, Herzog zu Sachsen, Churfürst &c. Lieben Getreuen, Wir geben Euch gnädiger Meinung zu erkennen: wiewohl wir verschiener Zeit ernstliche Schreiben, Ge-

bot vnd Verbot öffentlich in vnsern Landen, Churfürstenthumben ausgehen vnd publiciren lassen; daß holtes sich menniglich, was Standes der auch sey, so innerhalb vnserer Landes geseßen, darein oder dadurch zu handeln,

Esliche
Leute su-
chen, durch
Bücher-
Schreiben
ihnen ei-
nen Na-
men zu
machen,

welches die
Einfälti-
gen irret,

daher es zu
hindern.

zu wandeln vnd zu reisen pflegt, hinfürder aller verdeck-
tiger, schmelicher, verdriefflicher, schimpfflicher vnd be-
schwerlicher Reden, Lieder, Reime, Gedichte, Bücher
vnd anders, wie das seyn mag, genzlichen enthalten solte,
daß vns dort glaublichen angelanget, wie gleichwohl es-
liche unruhige zencshafftige Leute nicht seyn, und son-
derlichen sich ieho, vornemlich in Religions-Sachen, fast
ein ieder unterstehen will, seines eigenen Kopffs vnd Gut-
düncfens nach, Bücher zu schreiben und in Truck ausge-
hen zu lassen, ihme dadurch einen Namen zu machen,
derhalben auch des Bücher-Schreibens kein Ende seyn,
vnd endlichen daraus ervolgen will, das die guten alten
nutzen Bücher zur Besserunge vnd Erbauunge der Ge-
meine Gottes dienstlich, vntergedrucket, die Leute irre
und verwirret, vnd von denen rechten Christlichen Leh-
rern vnd Büchern abgefuret vnd derer überdrüßig ge-
macht werden. Dieweil vns dann doran nicht allein
nicht zu Gefallen vnd entgegen geschicht, sondern auch
durch diese vnd dergleichen Schreiben vnd Gedichte der
gemein einfältig Man, sonderlich bey diesen geuehrlichen
Leufften und Zeitten zwiespaltig und irre gemacht, auch
zu allerley Vnruhe vnd Vnrichtigkeit bewogen werden
möchte; Domit nun solches so viel möglichen vorkommen
vnd verhütet, auch etlicher hixigen vnruiigen Köpffe vn-
zeitige Gedancken gebrochen vnd verhindert, vnd dorin-
nen fortan mit gutter Bescheidenheit vnd Fürsichtigkeit
verfahren werde; Als bevelen Wir euch demnach, ihr
wollt bey euch die ernstliche Verfügung vnd Beschaf-
fung thun, daß sich menniglichen, wer der auch sey, geist-
lich oder weltlich, aller obangezogener vertechtiger, be-
schwerlicher, schmelicher Schimpff-Reden, Lieder,
Reime, Gedichte vnd anders enthalte, auch kein Buch,
welches der göttlichen heiligen Prophetischen und Apo-
stolischen Schrift, Augspurgischen Confession vnd all-
gemeiner Christlichen Lehr, so in vnserer Lande Kirchen,
(Gottlob!) wohl angericht, vngemäß, wiederwertig vnd
entgegen, in diese vnser Lande, Chur- vnd Fürstenthum-
be oder in vnserer Erb-Schutz-Vorwanten, Bischo-

uen, Prelaten vnd Stedt, Lande, Gebieth vnd Orth ge-
furt, gebracht, vnderschleiffet, ausgetheilet, ausgebrei-
tet, feil gehabt oder verkauffet werde; desgleichen das
hinführo auch niemandes, wer der sey, einig Buch
oder sonst was, sonderlich in Religions-Sachen in
Truck verfertige oder ausgehen lasse, es sey dann dassel-
bige zu vorn beiden Vnseren Vniuersitäten zu Witten-
berg vnd Leipzig vndergeben, durch sie mit allem Bleiß
ersehen, erwogen, judiciret, vor Christlich vnd tüchtig
erkandt vnd approbiret worden; Inmassen Wir euch Nichts ob-
auch hiermit ernstlich bevehlen, das ihr auf alle Trucke ne Appro-
vnd Schrifte, so in vnserm Landen verfertigt, gedruckt bation zu
oder von andern Orthen dorein gebracht vnd bey euch drucken.
feil gehabt werden, mit allem Bleiß sehen vnd Achtung Worauf
haben wollet, vnd wo einig Schmehe-Gedichte, Schrift wohl Acht
oder wiederwärtig zencshafftig vndienstlich Buch be- zu haben.
funden vnd vormercket, das in vnsern Landen ohne V-
bersehunge, Censur vnd Approbirung bemelter beider Diejeni-
Vnserer Vniuersiteten verfertigt vnd gedrucket, oder gen, so da-
von andern Orthen dorein gebracht vnd geschoben, das- wider han-
selbige nicht allein abschaffen vnd hinterziehen, sondern deln, zu be-
auch die Theter zu gefenglicher Verwarung vnd ernster straffen.
Straffe nehmen vnd anhalten, Vns auch, wo einer oder
mehr vermercket würde, der solche vnser Geboth vnd
Verboth verachtlichen hielt, vnd dawider vorsegligh thet-
te, vnd wie berürt durch euch zu Gefengnis eingezogen
würde, solchs iederzeit vnseümlichen zu erkennen geben,
dann wollen wir vns gegen den Straffwürdigen also zu
erzeigen wissen, dorob vnser Mißfall wegen solcher ungei-
tigen leichtfertigen Schmehe-Gedichte vnd ander vn-
dienstlichen Schrifte vnd Bücher, im Werck zu spuren
vnd daran menniglich ein abscheulich Exempel zu neh-
men vnd zu haben; Vnd beschicht hieran vnser ernste
genzliche zuverlesige Meinunge. Datum Torgau den
14. Septembr. Anno 62.

Vnsern lieben Getreuen dem Rathe
zu Leipzig.

Verboth

Wegen gedruckter Schmähe-Schriften, Bücher, Charten und Gemählben,
den 26. May, Anno 1571.

An. 1571.

In Gottes Gnaden Wir Augustus Herkog
zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs
Erzmarschall und Churfürst, Landgraff in Dür-
ringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Mag-
deburg, Entbieten allen und ieden Vnsern Prelaten, Gra-
fen und Herrn, desgleichen Vnsern Ritterschafften, O-
berhaupt- und Amtleuten, Amtsvorwaltern, Schössern,
Burgermeistern, Richtern und Räten der Städte, und
ingemein allen andern Vnsern Unterthanen und Schutz-
verwandten Vnsern Gruß, Gnade und geneigten Wil-
len; Ehrwürdige Wohlgebohrne und Edle, auch Wür-
dige liebe Andächtige und Getreue: Ob wohl hiebevorn
auf ezlichen, und dann auch dem nächsten Reichs-Tage,
so vorschienes siebentzigsten Jahrs zu Speyer gehalten
ist, bey schweren Vönen statuiret und geboten worden,
daß die Obrigkeiten bey ihren Druckereyen, Buchföh-
rern und sonst ernstliche Vorsehung thun sollen, damit
keine Schmähebücher, Gemählde oder dergleichen, dar-
durch nichts guts, sondern nur Zancf, Aufruhr, Miß-
trauen und Zertrennung alles friedlichen Besens ange-
stiftet, öffentlich oder heimlich gemacht, gedruckt, ver-
kaufft oder sonst ausgehen solle, Wir auch zu gehorsam-
er Folge desselben gebührlich Befehlig an Rectorn,
Magistern und Doctorn Vnserer Vniuersitäten zu Leip-
zig und Wittenberg, desgleichen auch an Burgermeis-
ter und Räte ezlicher Vnserer Städte haben ausgehen
lassen; So kommen Wir doch in gewisse Erfahrung,

Wirkung
derer
Schmähe-
Bücher.

daß solchem des Heiligen Reichs und Vnserm Gebot an
vielen Orten nicht gelebet, sondern zugeschen werden will,
daß hin und wieder allerley schandlose Schmäheschrif-
ten, Bücher, Charten und Gemählde gedruckt und ge-
mahlet, ohne alles Straffen, zuvorab auf den gemeinen
Jahrmärkten, Messen und in andern Vorsammlungen
umbgetragen, feil geben, kaufft und ausgebreitet, darun-
ter dann auch niemand, es sey Obrigkeit, Herr oder Un-
terthan, verschonet werde.

Dieweil dann solche vormessene ungescheuchte Frech-
heit des lästerlichen Druckens, Mahlens und Schmä-
hens umb so viel mehr zu coërciren, und allenthalben ab-
zustellen; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfort
in Vnsern Chur-Fürstenthumen, Landen auch der zu-
gehörigen Stifften und Schutzverwandten Gebieten, an
keinem andern Orte, dann zu Wittenberg, Leipzig und
Dresden Buchdruckereyen zu halten verstattet werden,
und sonsten alle Winkel-Druckereyen hiermit stracks
abgeschafft seyn sollen.

Ferner, so befehlen Wir hiermit auch ernstlich, ord-
nen und wollen, daß hinfurt keinem Buchdrucker zuge-
lassen, oder ihme zu drucken verstattet werden soll, der
nicht zu vorn von Vnsern Räten darzu redlich, erbar, und
allerdinge tüglich erkannt, auch mit sonderm leibl. Eyd
darzu eingenommen sey, daß er sich in seinem Drucken
dieser des Heiligen Reichs und Vnser Ordnung und Be-
fehlig gemäß vorhalten wolle; so soll auch einem ieden
alle

Welches
zu coërci-
ren u. ab-
zustellen.

Winkel-
Druckerey-
en abzu-
schaffen;

Die vor-
tüglich er-
kannten zu
beeidigen,

alle lästerliche schmäheliche Bücher, Schrifften, Carten oder Gedicht in Druck zu geben, oder zu drucken, durch, aus bey hoher Straff, auch Verlust derer Bücher und Druckereyen verboten seyn, und soll auch keiner etwas zu drucken Macht haben, das nicht zuvorn von Unsern verordneten Hof-Räthen, auch denen Rectoren und Professoren beyder Unserer Universität zu Wittenberg und Leipzig ersehen, und also umbzudrucken erlaubt sey, und soll alsdann auch der Buchdrucker des Richters oder Autors gleichfals seinen Nahmen und Zunahmen, die Stadt und Jahr darzu setzen.

Do aber deren Dinge eines oder mehr unterlassen, sollen nicht alleine die gedruckten Bücher, Schrifften oder Charten alsbald von der Obrigkeit confisciret, sondern auch der Drucker, und bey wem die zu keuffen, oder sonst auszubreiten begriffen, am Gut oder sonst nach

gestalt und vermüge gemeiner Recht unnachlässlich gestrafft werden. u. anderer Straffe.

Mit gleichen Straffen und Ernst soll auch gegen denjenigen, so lästerliche schmäheliche Gemähde machen, zu vorkauffen, oder sonst zu divulgiren umbführen, verfahren werden.

Gebieten und befehlen hierauf ernstlich, daß diesem Unsern Geboth und Verboth bey Vermeidung der dorinnen verleitnen und andern ernstlichen Poenen und Straffen endlich nachgegangen und gelebt werde, Daran beschicht Unsere zuvorläßige gängliche Meynung, zu Urkund mit Unserm hier zu End aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben zu Dresden den 26. May, Anno 71.

(L.S.)

Befehl

Churfürsts Christiani des II. zu Sachsen, daß die Buchhändler zu Einschickung der Exemplarien von privilegirten Büchern an das Ober-Consistorium ernstlich angehalten werden sollen, den 18. Aug. Anno 1609.

A. 1609.

Saumse-
ligkeit der
Buch-
händler
wegen Ein-
sendung
der Exem-
plarien
von privi-
legirten
Büchern,

sind zu
richtiger
Einsen-
dung anzu-
halten,

In Gottes Gnaden Christian der Ander Herzog zu Sachsen, Churfürst. Würdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue, Wir werden berichtet, daß die Buchführer und Drucker bey Euch, denen Wir bishero uff Ihr beschehen unterthänigst suppliciren, über etliche Bücher und Schrifften Privilegia dergestalt ertheilet, daß sie in Unsere Cansley, und sonderlich iezo in Unser Ober-Consistorium von ieder Materia eine gewisse Anzahl Exemplaria mit Verlust dieser Privilegien und auf ihren Kosten einschicken sollen, sich in deme sehr säumig bezeugen, und demselben nicht allerdings nachkommen, daher dann die Exemplaria entweder gar zurücker bleiben, oder doch etliche an Ort und Ende, dahin sie nicht gehören, übersendet und nicht zu recht ausgetheilet würden. Wann Wir dann solcher Unrichtigkeit keines weges nachzusehen gemeynet; Als begehren Wir vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschaft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyde Herzoge zu Sachsen, Unsere freundliche liebe Brüder, hiermit gnädigst, Ihr wollet alle Buchführer und Drucker vor Euch erfordern, Ihnen diese ihre Nachlässigkeit ernstlich verweisen, und darneben auferlegen, daß ein ieder vor sich ein richtig Verzeichniß, was für Bücher von Zeit Unserer Churfürstl. Regierung an, einer und der ander gedruckt, von

welcher Materia er Exemplaria eingeschicket, und wer sie dieses Orts empfangen, Euch zustellen, und wie es sonst allenthalben darum beschaffen, gründlichen Bericht thun lassen, mit dieser angehängter Commination bey Straff und Verwarnung, welcher diejenigen Exemplaria, so fe an alter und neuer Materia noch hinterstellig, hinführo nicht gebührlich ins Ober-Consistorium einantworten, und unter dem Ober-Consistorial-Insigel ein Bekänntniß darüber empfangen und vorzulegen haben wird, daß von demselbigen nicht allein sein Privilegium wieder abgefordert, sondern er auch sonst in gebührliche Straffe genommen werden solle. Dargegen aber sollen sie aufferhalb der Schreib-Gebühr und verschriebenen Bücher in Unser Cansley nichts ferners zu verrichten schuldig seyn.

Werdet demnach Uns angedeutete Verzeichniß förderlichst zu übersenden, und wie Ihr allenthalben befindest, ausführlichen Bericht zu thun wissen, Und geschicht hieran Unsere Meynung, datum Dresden den 18. Augusti, Anno 1609.

Jan von Eningenbergk.

Job. Stufius.

An die Bücher-Commission
zu Leipzig.

Churfürstl. Rescript,

Daß derer Ausland. Buchführer eingeschobener Nachdruck derer privilegirten Bücher zu bestraffen, und dererselben in Unsere Lande eingebrachte Waaren so lange, biß sie die Straffe erleget, im Arrest zu behalten, den 13. May Anno 1620.

A. 1620.
Fiscals
Anbrin-
gen.Angeord-
nete Con-

Johann Georg, Churfürst etc. Was an Uns unser constituirter Fiscal, bey Euch, N. N. wegen etlicher Bücher, welche zuwider unsern ausgegebenen Privilegien N. N. Buchführern zu Franckfurt am Mayn, und N. N. Buchdruckern zu Giessen, durch S. J. Buchdruckern zu Lübeck, nachgedruckt worden, in Unterthänigkeit gelangen lassen, solches habt ihr aus der Inlage zu vernehmen. Ob wir nun wohl, den auswärtigen Nachdruck dergleichen, nicht verbieten können. Dieweil Ihnen aber, solche, in unsern Landen zu distrahiren verboten worden, und hierdurch gedachter N. N. in unsere Straffe gefallen; Als begehren Wir

hiermit gnädigst, Ihr wollet alle Exemplaria, welche zuwider unserm aufgegebenen Privilegio nachgedruckt, und in N. N. oder andern Gewölbern befunden worden, confisciren, ihre andere Bücher so lange, biß mit Uns, der verwürckten Straffe halber, sie sich abgefunden, oder derentwegen gnugsam caviret, im Arrest behalten. Und dieweil nicht allein angezogener verbotener Nachdruck und Distraction gar zu gemein werden will, sondern auch etliche sich unterstehen wollen, unser Privilegium sich zu gebrauchen, denen solches niemahls verstattet worden, Als begehren wir hiermit gleichfalls, Ihr wollet jedesmahl auf Supplicantens, oder derer privilegirten

Cc 3

Gebrauch
eines nie-
mahls
verstatte-
ten Privi-
legii nicht
zulässig.

Alle Märkte; Buchhändler Anrufen, dergleichen Execution anordnen, darneben in Kraft dieses Unserm Fiscal ietzo, und alle künfftige Märkte, in Unser Ober-Consistorium

ein ordentliches Verzeichniß derer confiscirten Bücher und committirten Straffen einzuschicken, auferlegen 2c. confiscirten Bücher u. Straffen einzuschicken.

Rescript,

Daß ein Privilegium über ein Buch nicht, in perpetuum gegeben zu seyn, verstanden werden könne, den 5. Julii Anno 1625.

An. 1625. **J**ohann Georg, Churfürst, 2c. Welcher gestalt an Uns N. N. und Consorten, über N. N. und N. N. Buchdruckern zu N. N. daß dieselbe nicht allein ihnen zu Nachtheil die Biblia Lutheri in folio, Quarto und Octavo, wie auch denen Summariis D. Hutteri nachdrucken, und in unsern Landen zu Leipzig distrahiren, sondern auch über ein Format in 12mo. ein absonderliches Privilegium erhalten, sich beklagen, und darneben bitten, solches habt ihr aus dem Beschluff mit mehreren zu vernehmen. Nun vermercken wir, daß die Societät in der irrigen Meynung, als ob unser ihnen ertheiltes Privilegium in perpetuum, und dahin gemeynet, daß wir weder sollten noch wollten einigen andern unsern Unterthanen, oder auch auswärtigen,

einiges Privilegium über die Bibel ertheilen. Weil aber unserer Hochgeehrten Vorfahren, und unser ihnen ertheiltes Privilegium auf Wiederruffen steht, Wir auch Uns weder können noch wollen begeben, sondern vielmehr fürbehalten, auch andern unsern Unterthanen und auswärtigen, auf ihr gehorsamstes Ansuchen, über ihre Formate der Bibel Privilegia, Unserm Belieben nach, zu ertheilen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet mehrgedachte Societät dahin bescheiden, daß, so viel die Bibeln, welche ins künfftige gedruckt werden, anlangt, sie jedesmahl bey Uns gebührende Ansuchung deswegen thun sollen, 2c. Sollen sie dann mit Bescheid versehen werden, 2c. Bücher Privilegium steht zu wiederruffen. Auch über Bibel-Formate nicht einem, sondern vielen zu ertheilen.

Rescript,

Wann Unter-Gerichten über einem Churfürstlich ertheilten Bücher-Privilegio verfahren, so wird solches alles vor null und nichtig erkläret, Den 7. Nov. Anno 1636.

An. 1636. **J**ohann Georg, Churfürst 2c. In Uns beklaget sich M. G. Buchhändler bey euch, daß auf sein bey euern Stadtgerichten beschehenes Ansuchen, contra N. N. so zuwider Unserm, ihm Supplicanten, ertheilten Privilegio, D. Conrad Dieterichs Predigten über die sieben Buß-Psalmen, erschienen Leipziger Michaelis-Märkte, in seinem öffentlichen Laden, nachgedruckt zu feilem Kauffe gehabt, ihm keine Execution mitgetheilet, sondern er von ihnen in weitläufftigen Processen gezogen werden wollen, wie aus der Inlage mit mehreren zu ersehen. Nun befremdet Uns solche Begünstigung derer Stadt-Gerichte bey euch nicht wenig, sintemahl über unsere, zumahl eigenhändig unterschriebene, und mit Unserm Chur-Secret besiegelte Privilegia, weder euch noch ihnen, oder jemand anders, ohne unsere Concession, keine Cognition und Decision,

sondern Uns allein, euch und ihnen aber nur die bloße Execution zustehet, wie solches alles der klare Buchstabe obberührtes Privilegii deutlich gnung in sich hält. Wann dann diesem nach aller dißfalls verhängter Process, gegebener Abschied und erfolgte Leuterung, ganz null und nichtig; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet kraft dieses solches alles cassiren und aufheben, hingegen denen Gerichten ernstlich auferlegen, daß sie nunmehr unverlangt, mit der gesuchten Hülffe wider N. N. die in obberührtem unserm Privilegio gesetzte Straffe derer 100. Goldgülden einbringen, und halb in Unser Ober-Consistorium nebenst allen Exemplarien einschicken, die andere Helffte der Straffe aber dem Supplicanten unweigerlich ausantworten sollen. Darnach ihr euch, und sie ins künfftige zu achten; und geschicht hieran unser ernster Will und Meynung, 2c. Nichtern aber die Execution. Dahero aller dißfalls er-gangene Process zu cassiren.

Befehl,

Daß die Censores derer Bücher ihre Nahmen unterzeichnen sollen, den 20. Nov. Anno 1661.

A. 1661. **I**n Gottes Gnaden Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. Churfürst. Würdige, Hochgelahrte, Andächtige, und liebe Getreue: Wir werden glaubwürdig berichtet, daß bey euch etliche Schrifften und Bücher aufgeleget, und in öffentlichen Druck herausgegeben werden, die nicht censiret, und oftmahls verdächtige, auch der studirenden Jugend schädliche Lehren und Sachen in sich halten, oder sonst wegen gewisser Ursachen verwerfflich. Wie nun dieses wider unsere Kirchen- und Universitäts-Ordnungen, auch unterschiedene ergangene gemeinsene Befehle lauffet, und Wir es abzustellen, und dem hieraus erwachsenden Aergerniß und Unheil vorzubauen, eine Nothdurfft zu seyn befinden;

Als ist hiermit Unser Begehren: Ihr wollet die sämtlichen Buchführer und Drucker vor euch bescheiden, ihnen dieses untersagen, und dabey ernstlich auferlegen, daß sie hinfüro alle Bücher, so sie auflegen wollen, euch andeuten, und, da ihr nöthig befindet, durch gewisse Personen censiren, auch die Censores ihre Nahmen darunter zeichnen lassen, oder im Widrigen dergleichen Bücher und Schrifften Confiscation, auch hierüber willkührliche Straffe gewarten sollen. Daran geschicket unsere Meynung. Datum Dresden, am 20. Novemb. An. 1661. Censores sollen ihre Namen unter censirte Sachen zeichnen.

Carl, Freyherr von Friesen.
B. Behem.

Befehl

Befehl

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputations-Crämer denen Buchhändlern keinen Eintrag thun sollen, den 12. Julii Anno 1678.

An.1678. **S**On Gottes Gnaden Johann George der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. Churfürst. Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue, welchergestalt sich die Buchführer zu Leipzig über die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputation-Crämer beschwert, und was sie daher gebeten, das habt ihr aus dem Inschluß zu ersehen; Allermassen denn nun nicht mehr als billig, daß ein ieder in seiner rechtmäßigen Profession geschützet, und keiner einem andern Eintrag zu thun (wo durch eitel Confusiones und Zerrüttung guter Ordnung entstehet) nachgelassen werde; Als lassen Wir es, was die Buchbinder betrifft, bey dem zwischen sie und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet beyde Theile solchem nachzuleben bescheiden, den Auctionirern aber, daß sie keine rohe Bücher führen, und den Hausirern

und Disputation-Crämern mit nichts, als blossen Catalogen, Disputationen, andern kleinen, aufs höchste in 10. bis 12. Bogen bestehenden Materien zu handeln aufzulegen, und darwider bey Verlust derjenigen Bücher, so dieser Unserer Verordnung zuwider bey ein oder andern gefunden werden, nicht handeln lassen. Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden den 12. Julii, Anno 1678.

Carl, Frenherr von Friesen.

Th. Werner. S.

Vergleich zwischen den Buchhändlern und Buchbindern zu beobachten.

Denen Würdigen und Hochgelahrten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, Rectorn, und Doctorn der Universität, auch dem Rathe zu Leipzig.

Mandat,

Daß alle famose und confiscirte Schrifften aufgesuchet und nicht gedultet, auch nicht ohne Censur gedrucket werden sollen, den 5. Dec. An. 1683.

An.1683. **S**On Gottes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. Churfürst etc. Würdiger, Hochgelahrter, Lieben, Andächtiger und Getreue. Demnach Wir be richtet worden, daß bisanhero allerhand in denen Reichs Abschieden und Landes Constitutionen verbotene Bücher, Chartecken, Schmah- Schand- und Läster- auch theils dem Publico gefähr- und präjudicirliche Schrifften in Unsern Landen eingeführet und verkauffet, auch wohl gar an ein oder anderem Ort, ohne Meldung derer Authorum, Stadt und Jahres, gedrucket worden, welches denen so oft ergangenen Befehlen und dem von Druckern abgelegten Eyd, schnurstracks zuwider; Als ist hiermit Unser Begehren: Ihr wollet zu Leipzig mit allem Fleiß untersuchen lassen, ob sich dergleichen verbotener Druck befindet, und Uns davon unterthänigsten Bericht einsenden, die sämtliche Buchführer, Händler, Drucker und Buchbinder aber vor euch erfordern, und ihnen auferlegen, daß sie sich der

Einführung und Druckung dergleichen famos- auch ärgerlichen und unnützen Schrifften, bey Vermeidung Unserer ernstest Straffe enthalten, und niemanden, ohne gehörige Censur etwas drucken, die Censores aber fleißige Acht haben, und bey ereignetem Zweifel zu Unserm Ober-Consistorio davon iederzeit Bericht erstatten, und Unsere Resolution darauf erwarten sollen, daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden den 5. Decembris 1683.

Carl, Frenh. von Friesen.

Th. Werner.

Verbotene Bücher wider die bisherige Verbote eingeführet und gedruckt.

Denen Würdigen und Hochgelahrten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, Hrn. Joh. Adam Scherckern, der Heil. Schrift Doctorn, Professorn, des Consistorii Assessorn, und dem Rath zu Leipzig.

Wessen sich zu enthalten.

Mandat,

Wider ärgerliche Schrifften, Pasquille, Kupffer-Stiche und Chartequen, incl. von Censur derer Bücher, auch dem Nachdruck derer privilegirten, und Einschickung dererselben zu rechter Zeit, den 27. Febr. Anno 1686.

A. 1686. **S**On Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein. Fügen allen und jeden Buchdruckern und Buch-Händlern, welche in Unsern Landen seßhaftig, ingleichen denen, welche die Leipziger Messen bauen, oder sonst ihre Bücher in Unser Churfürstenthum und incorporirte Lande zum Verkauf bringen, hiermit zu wissen. Welcher gestalt Wir Zeit hero wahr genommen, wie bey dem Buchdruck- und Handel, unterschied-

liche Mißbräuche einreissen wollen, indem etliche sich unterfangen, des Heil. Reichs heilsamen Constitutionen auch Unsern und Unserer in Gott ruhenden Vorsahren, öfftern Verordnungen zuwider, allerhand ärgerliche Schrifften und Scarteken, ohne Benennung des Orts und Autorum, zu drucken und zu verkauffen, in gleichen des verbotenen eigenmüßigen Nachdruckens, auch wohl von Uns privilegirter Bücher, sich zu unternehmen, in taxir- und Verkaufung der Bücher weder Ziel noch Masse zu halten, sondern darinnen nach eigenem Belieben zu verfahren, und die Käufer mit unermäßigem Wucher zu übernehmen, die in denen von Uns erhaltenen Bücher-Privilegien einzuschicken beniemte Exemplaria, entweder gar an sich zu behalten, oder doch nicht

Wiederholung voriger Sagen über allerhand Mißbräuche

beym Buchhandel.

nicht zu rechter Zeit einzuliefern, auch Unfern vielfältigen Befehligen, die Censur der Bücher betreffende, zu wider zu handeln.

Wann wir dann dergl. unverantwortlichen und straffbaren Beginnen länger nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr gnädigst entschlossen, oberwehnten schädlichen Mißbräuchen und Unordnungen kräftig und endlich zu steuern; Als befehlen Wir allen in Unserm Churfürstenthum und Landen wohnenden Buchdruckern, Buchführern, Kupfferstechern, ingleichen allen denen Bücherhändlern und Kupfferstechern, welche die Leipziger Messen besuchen, oder sonst ihre Bücher, Schriften und Kupfferstücke in Unsere Lande verhandeln, hierdurch ernst- und endlich, auch bey Vermeidung Confiscation der Bücher, Sperrung der Gewölber, und nach Gelegenheit anderer schweren Straffe, daß hinfüro sich keiner, wer der aucth sey, unternehmen solle, ärgerliche Schriften, Pasquille, Kupfferstücke und Scarteken, und zwar sowohl in Religions- als Politischen Sachen, in Druck zu bringen, zu stechen, oder öffentlich und heimlich zu führen und zu verkauffen; Ingleichen keine Bücher ohne Censur auch Beysetzung des Orts und Namen der Auctorum und Buchdrucker, auch Verleger, zu drucken, die Leute mit übermäßigem Tax und unchristlichem Bucher, bey dem Verkauf der Bücher zu übersetzen, und sich des verbotenen Nachdruckens zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget, zu enthalten; Vielmehr sollen Buchdrucker und Händler dahin beflissen seyn, daß sie erbauliche, nützliche und

Was diejenigen, so mit dem Bücherwesen und Buchhandel umgehen, ratione des Drucks,

gute Schriften zum Druck befördern, anschaffen, und um rechtmäßigen billigen Preis verkauffen. Diejenigen, welche von Uns über Bücher Privilegia erlanget, sollen solche von Wort zu Wort den Büchern vordrucken, auch die Exemplaria, welche sie Inhalts der Privilegien einzuschicken schuldig, die erste Woche der Leipziger Messe, und zwar wohl collationiret, und ohne Mangel, dem Bücher-Fiscal zu Leipzig gegen seinen Schein aushändigen, und da ein oder der andere darinnen sich säumig erzeiget, soll er die andere Woche die Exemplaria in duplo zu entrichten schuldig, da er aber mit der Extradition die erste Messe, in welcher er die Bücher zu distrahiren anfänget, gar an sich halten würde, aller Exemplarien und des Privilegii verlustig seyn, die Execution auch würcklich wider ihn unnachbleiblich vollstreckt werden. Wornach sich ein Jeder zu achten, und deme, was Wir also wohlbedächtigt verordnet, nachzukommen, sich auch vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird. Urtkundlich haben Wir dieses Mandat mit eigenen Händen unterschrieben, mit Unserm Churfürstlichen Secret wissentlich bedrucken, auch damit es zu jedermans Wissenschafft kommen möge, solches zu öffentlichem Druck bringen lassen. So geschehen zu Dresden am 27. Tag Febr. Anno 1686.

und ber darüber erhaltenen Privilegien zu beobachten.

Johann Georg Churfürst,

(L. S.)

Carl, Freyherr von Friesen,

Theod. Werner, S.

Mandat,

Wider famose Schriften, auch insonderheit vielerley präjudicirliche Correspondenzen und zum öfftern ohnwahre Relationes fleißig zu inquiren, den 18. Martii, Anno 1702.

An. 1702.

On Gottes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen etc. Churfürst etc. Liebe Getreue, Wir vernehmen, ob wolte sowohl die Ausstreu- und Publicirung allerhand famoser Schriften und Pasquillen wider Hohe und Niedrige fast gemein, und selbe so gar an denen Ecken derer Gassen affigiret und in die Häuser geworffen; als auch von hier und Leipzig, wie öffters aus denen fremden Zeitungen zu ersehen, allerhand nachtheilige Raisonsments und vielerley präjudicirliche zum öfftern unwahre Relationes geschriebe worden; Wann Uns dann ein und das andere zum höchst-empfindlichen Mißfallen gereicht, und Wir weder die Publicirung solcher famoser Schriften, noch auch dergleichen ungebührliche Correspondenz gestattet wissen wollen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet bey eurer Stadt auf dergleichen Unternehmen fleißig Acht haben, und sowohl wegen aller dergleichen bey euch heraus gekommenen, oder noch her-

Publicirung famöser Schriften nicht zu gestatten,

aus kommenden famosen Schriften und Pasquillen, obgleich solche auch nur wider privatos gerichtet, als auch wegen angezogener ungebührlicher Correspondenz sowohl vorieho, als in Zukunft, aufs schärfste inquiren, und die Auctores, da solche zu erlangen, nach Befinden zur gefänglichen Haft bringen, und darauf jedesmahl zu Unserer weitem Verordnung Bericht anher erstatten, damit dieselben nicht allein denen beschriebenen Rechten nach, sondern auch nach Gelegenheit derer Umstände extraordinarie noch härter gestrafft, und hierunter einig Ansehen der Person im geringsten nicht attendiret werden möge. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dresden den 18. Martii, Anno 1702.

sonbern aufschärfste drauf zu inquiren, und ohne Ansehen der Person hart zu straffen.

J. B. Birnbaum,

Johann Frost, S.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Rescript

An die Consistoria und Universitäten wider die ohne Namen derer Auctorum edirte unzuläßige Bücher und Schriften, nebst anbefohlener Beendigung derer Buchdrucker, diesfalls zu verfahren, den 24. Julii Anno 1711.

An. 1711.

On Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen etc. Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue; was massen, wegen Vereydung derer Buchdrucker, und Abstellung derer, bey Druck- und Verhandlung derer Bücher, in Unserm Churfürstenthum und Lan-

Wiederholung vori-ger Verordnungen.

den, eingerissenen Mißbräuche, hiebevör unterschiedene Befehle ergangen, auch öffentliche Anschläge und Patente gefertigt worden, das ist Euch erinnerlich.

Nachdem aber, dessen, und derer darbey beschehenern ersten Verwarnungen ungeachtet, das Drucken und Verhandeln allerhand nichtswürdiger und unzuläßlicher

Dem Mißbrauch unzulässlicher Schrifften, und Vereinerung hoher Jurium ist zu steuern,

cher Schrifften und Charrequen, auch in hiesigen Landen wiederum gar gemein werden wollen, ja auch bisanhero ein jeder fast ungeschueet sich unterstanden, Unsere hohen Jura in Schrifften anzugreifen, und selbige entweder zu verkleinern, oder sonst allerhand nachtheiliges dißfalls zu statuiren, welches, wie es an sich selbst unzulässig und straffbar, also auch in denen Reichs-Gesetzen, ernstlich untersaget und verboten ist; Und Wir daher solchem unverantwortlichen und straffbaren Beginnen länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern vielmehr oberwehnten schädlichen Mißbräuchen und Unordnungen nachdrücklich zu steuern entschlossen.

Bereidung derer Buchdrucker.

Als ist Unser Begehren hiermit: Ihr wollet, daß demjenigen, was wegen Vereidung derer Buchdrucker und Censur derer Bücher, zu verschiedenen mahlen anbefohlen, ohnverbrüchlich nachgelebet werde, aufs ge-

naueste beobachten, und daß hinführo keine solche Charrequen, Schmah- und andere unnütze Schrifften, auch durchgehends keine Scripta, ohne Benennung derer Verfasser (es sey dann, daß solches mit Unserm Vorbewußt und Erlaubniß geschehe) in Unsern Landen gedruckt, noch in denenselben, da solche an andern Orten gedruckt wären, öffentlich debiciret und divulgiret werden, fleißige Aufsicht führen, dergleichen Schrifften alsosfort confisciren, und die weggenommenen Exemplarien anhero übersenden, insonderheit aber darauf, daß Unsere hohen Jura nicht verkleinert, noch denenselben etwas zum Nachtheil geschehen möge, reflectiren, und wo dißfalls etwas sich hervor thun sollte, Uns darvon zu fernerer Entschlüssung ungesäumt unterthänigsten Bericht erstatten. Daran geschiehet Unsere Meynung, Datum Dresden am 24ten Jul. 1711.

Nichts ohne Censur u. des Verfassers Namen zu divulgiren, sondern dergleichen alsosfort zu confisciren.

Mandat,

Daß alle Buchdrucker, so wohl auf Universitäten, als auch andern Orten nichts ohne Censur drucken, ingleichen den rechten Autorn und Ort auf den Titul setzen sollen, samt der diesertwegen zu leistenden Endes-Notul, den 24. April, Anno 1717.

An. 1717. Schlechte Sorgfalt bey Censurung der Bücher.

Niedrich Augustus, König und Churfürst etc. Wir haben zeithero nicht sonder grossen Mißfallen wahrnehmen müssen, wie wenig Sorgfalt bey Censurung derer zum Druck destinierten Bücher und Schrifften, in Unserem Churfürstenthum und Landen, besonders aber allhier zu Leipzig angewendet, und die theils von Uns selbst, theils von Unsern Vorfahren an der Ehr, dießfalls ausgegangene heilsame Veranstellungen ganz auffer Augen gesetzt, hingegen allerhand Unordnungen und Mißbräuche eingeführet worden.

Nichts soll ohne Censur gedruckt,

Gleichwie aber diesem Unwesen keinesweges nachzusehen, also begehren Wir so gnädigst, als ernstlich: ihr wollet hierunter eine mehrere Vorichtigkeit gebrauchen, und die Censur dergestalt einrichten, wie es die Universitäts-Ordnung, Visitations-Decret und andere dieserwegen ergangene Befehle, auch der Religions- und Westphälische Friedens-Schluß erfordern, überhaupt aber nicht verstaten oder verhängen, daß etwas, es sey so gering es wolle, ohne Censur gedruckt werde; welches denn auch auf die an andern Orten bereits gedruckte Bücher und Schrifften allerdings zu verstehen, als welche dennoch weder allhier, noch sonst anderwärts in Unsern Landen, ohne vorherbeschene Examinirung, ob etwas wider GOTT, sein heilig Wort, und das in Unsern Landen, von Zeit der Reformation an, eingeführte Glaubens-Bekänntniß, ingleichen wider Uns, und Unsers Churfürstlichen Hauses Jura und Interesse, auch sonst wider gute Zucht und Sitten, darinnen enthalten, es mag historice oder dogmatice tractiret seyn, denn eines so schlimm, als das andere, es sey denn in controversiis Theologicis, eine von der Theologischen Facultät gestellte solida refutatio darzu gebracht, nachzudrucken, oder zu debiciren, inmassen wir denn, da wider besseres Verhoffen, bey der Censur nicht gebührend oder nachlässig verfahren werden sollte, den Censorem darüber zur Verantwortung ziehen, und nach Befinden, ernstlich bestraffen zu lassen, wissen werden, Inmassen denn nicht gnug seyn soll, wenn

sondern alles genau examiniret,

bey nachlässiger Censur aber der Censur zur Ver-

er sich entschuldigen will, daß er nur den ersten Bogen durchlesen und selbigen signiret, das übrige aber obenhin cursorie angesehen, und nicht gewußt hätte, ob auch noch hierüber Appendices und andere Additamenta darzukämen, sondern er ist auch, so wohl den lekttern, als den ersten Bogen zu zeichnen, und für alle das, was auch in dem übrigen und mittlern Context bis zu Ende enthalten, Rede und Antwort zu geben, verbunden. Die Buchführer aber sind, sowohl als die Buchdrucker, dessen ebenfalls alles Ernsts zu bedeuten, und die lekttern insgesamt dahin zu vereyden, daß sie ohne derer hierzu verordneten Censur vollkommener Approbation, bey Vermeidung schwerer, auch nach Gelegenheit Leibes-Straffe, das geringste nicht drucken sollen, welcher Vereydung halber an die hiesige Bücher-Commission besonders Verordnung, unter heutigem dato, ergangen.

antwortung gezogen und bestraffet werden.

Folget

Das Formular solches Eides:

Ich N. N. schwere, daß ich künftige Zeit, ohne Vorwissen und Unterschrift des Decani der Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, darinnen die Materia, so mir zu drucken untergeben werden möchte, gehörig, oder desjenigen, welchem solches von ihnen aufgetragen, auch in Poësi ohne des Superintendentens zu N. oder wem ers sonst auftragen wird, Subscription, nichts drucken, noch meinem Gesinde, oder andern, solches von meinem wegen in keinerley Weise oder Wege, wie das durch Menschen-List erdacht werden könnte oder möchte, zu thun, weder heimlich noch öffentlich gestatten, und solches weder um Giff, Gabe, Reid oder Freundschaft, noch keinerley Ursache willen anders halten, und mich sonst in meinem Drucken des Heil. Röm. Reichs und Churfürstl. Sächsischen Ordnung gemäß erzeugen will; Treulich und sonder Gefährde, als wahr mir GOTT helffe, durch Jesum Christum unsern Herrn.

Buchdrucker. Eid.

Reichliche Facultät